

Hausordnung Alte Schule Ostenfeld

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Alte Schule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostenfeld und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder einer von ihr/ihm beauftragten Person ausgeübt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Nutzung

- (1) Soweit die Räume der Alten Schule von der Gemeinde Ostenfeld nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, können die in der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld vorhandenen Räume (sowie der Schulhof) genutzt werden für:
 - Private Veranstaltungen (Feiern);
 - Veranstaltungen der Gemeinde Ostenfeld, der Vereine und Verbände, der Freiwilligen Feuerwehren, der politischen Parteien sowie der sonstigen Organisationen;
 - Veranstaltungen der Kirchengemeinde St. Johannes, des Schulverbandes im Amt Eiderkanal und der Volkshochschule.
- (2) Eine Vermietung der Räume an Personen unter 25 Jahren erfolgt nicht.
- (3) Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist untersagt. Ausgenommen sind Tiere zur notwendigen Begleitung behinderter Menschen.
- (4) Verkaufsveranstaltungen, gewerbliche Musikveranstaltungen und/oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Terminabsprachen sind mit dem/der Hausmeister/in zu vereinbaren. Die Räume der Alten Schule stehen vernehmlich Ostenfelder Bürgern zur Verfügung.
- (6) Für ortsansässige Vereine/Verbände besteht die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr die Räumlichkeiten der Alten Schule für eine festliche Veranstaltung kostenlos zu nutzen.

§ 3

Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungsgegenstände der Alten Schule sowie den Schulhof in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie Geräte und sonstigen Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsmäÙe Beschaffenheit zu prüfen.

Der Benutzer hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem/ der Hausmeister/in zu melden.

- (2) Für die Außenanlage und zum Verleih innerhalb des Ortes stehen Festzeltgarnituren zur Verfügung.
- (3) Mobiliar aus den Räumlichkeiten der Alten Schule darf nicht außerhalb des Gebäudes genutzt werden.
- (4) Besteck, Geschirr sowie Einrichtungsgegenstände werden nicht außer Haus verliehen.
- (5) Der/ Die Hausmeister/in ist befugt,
 - die Kautions anzunehmen/bzw. auszuhändigen;
 - bei groben Verunreinigungen die Kautions einzubehalten sowie zusätzlichen Arbeitsaufwand zu berechnen;
 - ein Übergabeprotokoll/ bzw. Abnahmeprotokoll mit den Mietern zu erstellen.
 - die/den Schlüssel auszuhändigen und nach Abnahme der Räumlichkeiten diese/n wieder anzunehmen. Im Zuge des Abnahmeprotokolls hat die Übergabe der Räumlichkeiten mit dem/ der Hausmeister/in zu erfolgen;
 - auf Mängel hinzuweisen, ggf. die Kautions bis zur Klärung einzubehalten.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Der Mieter hat,
 - die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Dieser haftet für alle verursachten Schäden (z.B. an Tischen, Stühlen, Geschirr, Bestecken, Gläsern usw.);
 - die Räume, das Inventar und die Außenanlage ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen;
 - die Räume zu verschließen insbesondere Hauseingänge sowie sämtliche Abfälle in die entsprechenden Behälter zu entsorgen;
 - Glas selbst zu entsorgen;
 - einen zeitnahen Übergabetermin der Räumlichkeiten mit dem/der Hausmeister/in abzustimmen;
 - die GEMA-Bestimmungen zu beachten.
- (2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger und die Bewohner der Alten Schule nicht belästigt oder gestört werden.
- (3) Das Benutzen von Tischfeuerwerk und Konfetti ist weder in den Räumlichkeiten der Alten Schule noch im Außenbereich erlaubt.
- (4) Veranstaltungen mit Musik sind nur im Saal zulässig. Es ist ausschließlich die vorhandene Lautsprecheranlage zu nutzen.

- (5) Im Außenbereich der Alten Schule ist allen Nutzern der Konsum von alkoholischen Getränken nur im Rahmen angemeldeter Veranstaltungen erlaubt.
- (6) Für die Nutzung der Räume und des Mobiliars wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke wird nicht gehaftet.
- (7) In den gemeindlichen Räumen und auf dem Schulhof sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.
- (8) Bei allen Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

**§ 5
Nutzungsentgelt, Kautio**

Die Höhe des Entgeltes sowie der zu hinterlegenden Kautio richtet sich jeweils nach der gültigen Entgeltordnung.

**§ 6
Verstöße gegen die Hausordnung**

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der Benutzer sofort und von der zukünftigen Nutzung der Alten Schule ausgeschlossen werden. Der/Die Hausmeister/in sowie der/die Bürgermeister/in sind befugt, bei Verstößen gegen diese Hausordnung einen solchen Ausschluss auszusprechen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 10.12.2003 außer Kraft.

Ostenfeld, den 03.02.2014

Der Bürgermeister

gez. Schumacher

Arnold Schumacher

	Datum	In Kraft seit
Hausordnung	03.02.2014	01.01.2014
1. Änderung	11.03.2019	16.03.2019